

1971	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1971	Nr. 85
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 71	Approbationsordnung für Apotheker ..... 2121-1-3, 2121-1-1	1377
24. 8. 71	Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen ..... 800-21	1394
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41 .....	1399
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1399

### Approbationsordnung für Apotheker

Vom 23. August 1971

Auf Grund der §§ 5 und 14 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 601), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Erster Abschnitt

#### Die pharmazeutische Ausbildung

##### § 1

##### Gliederung der Ausbildung

- (1) Die pharmazeutische Ausbildung umfaßt
1. ein Studium der Pharmazie von mindestens dreieinhalb Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule;
  2. eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten;
  3. die pharmazeutische Prüfung, die in drei Prüfungsabschnitten abzulegen ist.
- (2) Die Prüfungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 3 können abgelegt werden
1. der Erste Prüfungsabschnitt nach einem zweijährigen Studium der Pharmazie;
  2. der Zweite Prüfungsabschnitt nach Bestehen des Ersten Prüfungsabschnitts und einem Studium der Pharmazie von dreieinhalb Jahren;
  3. der Dritte Prüfungsabschnitt nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts und der sich anschließenden praktischen Ausbildung.

##### § 2

##### Hochschulausbildung

(1) Die Hochschule vermittelt eine Ausbildung, die es dem Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Bei der Ankündigung der Unterrichtsveranstaltungen macht die Hochschule kenntlich, daß der Besuch der in der Anlage 1 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen die Erreichung des Ausbildungszieles fördert.

(2) Soweit der Lehrstoff für die praktischen Unterrichtsveranstaltungen eine unmittelbare Unterrichtung in kleinen Gruppen erfordert, soll dies angestrebt werden. Der Studierende weist seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen durch Bescheinigungen nach Muster der Anlage 2 zu dieser Verordnung nach.

##### § 3

##### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet nach dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts statt. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer Apotheke, die keine Krankenhaus- oder Zweigapotheke ist, und
2. weiteren sechs Monaten, die wahlweise in
  - a) einer Apotheke nach Nummer 1,
  - b) einer Krankenhausapotheke,
  - c) der pharmazeutischen Industrie,

d) einem Hochschulinstitut oder in anderen geeigneten staatlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr abzuleisten sind.

(2) Während der praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Zur Ausbildung gehört insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln. Die Ausbildung muß von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Hochschulinstitut abgeleistet wird, umfaßt sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Hochschullehrers.

(3) Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Prüfungsabschnitt vorzubereiten. Er darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach Muster der Anlage 3.

(4) Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die in der Anlage 4 aufgeführten Stoffgebiete vermittelt werden. Die zuständige Behörde benennt eine oder mehrere geeignete Stellen, die diese Unterrichtsveranstaltungen durchführen.

(5) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu insgesamt vier Wochen angerechnet.

## Zweiter Abschnitt

### Formelle Prüfungsvorschriften

#### § 4

#### Landesprüfungsamt

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungsabschnitte werden vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) abgelegt.

(2) Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert oder zuletzt Pharmazie studiert hat. Wiederholungsprüfungen sind vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, bei dem der Prüfungsabschnitt nicht bestanden worden ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 können aus wichtigem Grund zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt, bei dem die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit dem nach Satz 1 oder 2 zuständigen Landesprüfungsamt.

#### § 5

#### Meldung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt muß dem Landesprüfungsamt bis zu dem von ihm jeweils bekanntgegebenen Termin zugegangen sein. Später eingehende Anträge sind zu be-

rücksichtigen, wenn ein wichtiger Grund für die Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt sind beizufügen

1. die Geburtsurkunde,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. der Nachweis über ein zweijähriges Studium der Pharmazie,
4. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 1 Teil B vorgeschriebenen praktischen Unterrichtsveranstaltungen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt sind beizufügen

1. das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Prüfungsabschnittes,
2. der Nachweis über ein Studium der Pharmazie von dreieinhalb Jahren,
3. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 1 Teil C vorgeschriebenen praktischen Unterrichtsveranstaltungen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt sind beizufügen

1. das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnittes,
2. der Nachweis über die praktische Ausbildung.

(6) Hat der Prüfungsbewerber im Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Prüfungsabschnitt die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung Verantwortlichen vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er die Ausbildung bis zu dem voraussichtlichen Prüfungstermin abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach Muster der Anlage 3 ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen; sie muß dem Landesprüfungsamt spätestens zu Beginn des Dritten Prüfungsabschnitts vorliegen.

#### § 6

#### Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringt,
2. der betreffende Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf (§ 13 Abs. 3).

(2) Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt kann versagt werden, wenn der Prüfungsbewerber

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufs unfähig oder ungeeignet ist.

(3) Soll die Zulassung nach Absatz 2 versagt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

### § 7

#### Art der Prüfung

Im Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt wird schriftlich, im Dritten Prüfungsabschnitt mündlich geprüft.

### § 8

#### Schriftliche Prüfungen

(1) Bei den schriftlichen Prüfungen hat der Prüfling in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den Apotheker allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) In den schriftlichen Prüfungen sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Bei der Festlegung der Prüfungsfragen sollen sich die Landesprüfungsämter nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für die Prüfungen im Rahmen der pharmazeutischen Ausbildung herzustellen. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird. Die Landesprüfungsämter können die Gegenstände, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen, öffentlich bekanntmachen.

(4) Ein schriftlich geprüftes Fach ist bestanden, wenn der Anteil der von dem Prüfling richtig beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins im gesamten Bundesgebiet liegt oder wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt und dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt. Dabei ist die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen sowie die durchschnittliche Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungstermin anzugeben.

### § 9

#### Mündliche Prüfung

(1) Der Dritte Prüfungsabschnitt wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie deren Stellvertreter werden vom Landesprüfungsamt bestellt. Sie bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern sind Hochschullehrer sowie Apotheker, die nicht dem Lehrkörper einer Hochschule angehören, zu bestellen. Daneben können auch andere geeignete Prüfer bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist selbst Prüfer. Er hat darauf zu

achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(4) Die Prüflinge sind einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen zu prüfen.

(5) Die zuständige Behörde und die zuständige Apothekerkammer können je einen Beobachter zur Befragung der Prüflinge entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jeweils bis zu zehn Personen, die sich in der praktischen Ausbildung zum Apotheker befinden, zu gestatten, bei der Befragung der Prüflinge anwesend zu sein.

(6) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist von dem Protokollführer eine Niederschrift nach Muster der Anlage 5 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der Leistungen sowie die etwa vorgekommenen schweren Unregelmäßigkeiten zu ersehen sein müssen. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den prüfenden Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Dritte Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn der Prüfling die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen hat. Dem Prüfling ist im Prüfungstermin bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat.

### § 10

#### Prüfungstermine

(1) Die Landesprüfungsämter setzen die Termine für die schriftlichen Prüfungen einheitlich für den Geltungsbereich dieser Verordnung fest. Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden von dem Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt. Der Termin für den Dritten Prüfungsabschnitt muß im dreizehnten Monat nach dem Termin für den Zweiten Prüfungsabschnitt liegen.

(2) Wiederholungen schriftlich geprüfter Fächer und Prüfungsabschnitte werden im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungstermine durchgeführt. Der Termin für die Wiederholung eines mündlich geprüften Faches oder Prüfungsabschnitts wird vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgesetzt. Zur Teilnahme an der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin, zur Wiederholung einer mündlichen Prüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung vom Landesprüfungsamt aufzufordern. § 11 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Prüfling wird spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegen Empfangsbekanntnis geladen.

## § 11

**Rücktritt und Versäumnis**

(1) Nach der Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fächern oder von einem Fach, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit kann das Landesprüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Genehmigt es den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fächern oder von einem Fach nicht, so gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht.

## § 12

**Störung oder Täuschung**

Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder unternimmt er eine Täuschung, so kann das Landesprüfungsamt, bei mündlichen Prüfungen im Benehmen mit der Prüfungskommission, das betreffende Fach, die betreffenden Fächer oder den gesamten Prüfungsabschnitt für „nicht bestanden“ erklären.

## § 13

**Bestehen und Wiederholung von Prüfungen**

(1) Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden sind. Die pharmazeutische Prüfung ist bestanden, wenn die drei Prüfungsabschnitte bestanden sind.

(2) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Fach kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist der gesamte Prüfungsabschnitt nicht bestanden.

(3) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so ist die pharmazeutische Prüfung nicht bestanden. Sie darf auch nach erneutem Studium der Pharmazie nicht wiederholt werden.

## § 14

**Zeugnisse und Mitteilungen**

(1) Nach dem Bestehen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts erteilt das Landesprüfungsamt jeweils ein Zeugnis nach Muster der Anlage 6, nach dem Bestehen des Dritten Prüfungsabschnitts ein Zeugnis nach Muster der Anlage 7.

(2) Das Landesprüfungsamt unterrichtet den Prüfling und die anderen Landesprüfungsämter, wenn die Pharmazeutische Prüfung nicht bestanden worden ist. Die Mitteilung an den Prüfling hat die

Gründe sowie den Hinweis zu enthalten, daß er auch nach einem erneuten Studium der Pharmazie nicht mehr zu der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen werden kann.

**Dritter Abschnitt****Die Pharmazeutische Prüfung**

## § 15

**Erster Prüfungsabschnitt**

(1) Der Erste Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
- II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie,
- III. Physik,
- IV. Pharmazeutische Analytik.

(2) Die Prüfungen finden an vier Tagen in der Reihenfolge des Absatzes 1 statt. Die Prüfung dauert an den beiden ersten Tagen je zweieinhalb Stunden und an den folgenden beiden Tagen je zwei Stunden. Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu beantwortenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage 8.

(3) Die Fragen müssen auf den in der Anlage 9 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

## § 16

**Zweiter Prüfungsabschnitt**

(1) Der Zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Chemie,
- II. Pharmazeutische Biologie,
- III. Arzneiformenlehre,
- IV. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie.

(2) Die Prüfungen finden an vier Tagen in der Reihenfolge des Absatzes 1 statt. Die Prüfung dauert an den ersten drei Tagen je dreidreiviertel Stunden und am letzten Tag zweieinhalb Stunden. Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu beantwortenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage 10.

(3) Die Fragen müssen auf den in der Anlage 11 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

## § 17

**Dritter Prüfungsabschnitt**

(1) Der Dritte Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Praxis,
- II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

(2) Die Prüfung soll für einen Prüfling mindestens eine halbe und höchstens eine Stunde dauern.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf den in der Anlage 12 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

**Vierter Abschnitt****Die Approbation****§ 18****Antrag auf Approbation**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Prüfungsabschnitt bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein lückenloser, kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung erteilt werden, so sind, sofern der Antragsteller nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet worden ist, an Stelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung und, soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über die Echtheit der eingereichten Urkunden und über die bisherige Tätigkeit, verlangen.

**§ 19****Approbationsurkunde**

Die Approbationsurkunde wird nach Muster der Anlage 13 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

**Fünfter Abschnitt****Ergänzende Vorschriften  
und Schlußbestimmungen****§ 20****Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen**

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlose Aus-

länder im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfung des Dritten Prüfungsabschnitts.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

**§ 21****Übergangsvorschriften****für Personen, die sich in der Ausbildung befinden**

(1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die pharmazeutische Vorprüfung und die pharmazeutische Prüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) bestanden haben, gilt die pharmazeutische Ausbildung als abgeschlossen. Mit dem Antrag auf Erteilung der Approbation müssen an Stelle des Zeugnisses nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 dieser Approbationsordnung die Zeugnisse über die pharmazeutische Vorprüfung und die pharmazeutische Prüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 vorgelegt werden.

(2) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die pharmazeutische Vorprüfung bestanden und das pharmazeutische Studium bereits aufgenommen haben, gilt die pharmazeutische Ausbildung als abgeschlossen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1975 nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 die pharmazeutische Prüfung bestanden haben. Wird die pharmazeutische Prüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden, so werden die abgeleiteten Studienzeiten auf das Studium der Pharmazie im Sinne dieser Verordnung voll angerechnet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die pharmazeutische Vorprüfung bestanden und das Studium der Pharmazie noch nicht aufgenommen haben, setzen die Ausbildung nach dieser Verordnung fort; die Ausbildung gilt nach Bestehen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts als abgeschlossen. An Stelle des Zeugnisses nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 treten die Zeugnisse über das Bestehen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts sowie das Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934.

(4) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die praktische Ausbildung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. De-

zember 1934 begonnen, jedoch die pharmazeutische Vorprüfung noch nicht bestanden haben, können

1. die praktische Ausbildung abbrechen und das Studium der Pharmazie nach dieser Verordnung aufnehmen. Die Zeit einer bereits abgeleisteten praktischen Ausbildung, sofern diese mindestens ein Jahr betragen hat, wird auf die praktische Ausbildung nach dieser Verordnung mit einem halben Jahr angerechnet;
2. die praktische Ausbildung fortsetzen und diese bis zum 31. Oktober 1974 mit der pharmazeutischen Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 abschließen. Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben, setzen ihre Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung fort; Absatz 3 gilt entsprechend. Für Personen, die die pharmazeutische Vorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden haben, gilt Nummer 1 entsprechend.

#### § 22

##### **Übergangsvorschrift für Personen, die sich in einer atypischen Ausbildung befinden**

(1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Pharmazie im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgenommen, ohne die pharmazeutische Vorprüfung nach der Prüfungsordnung von 1934 bestanden zu haben, gilt die pharmazeutische Ausbildung als abgeschlossen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1975 die pharmazeutische Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung von 1934 bestanden und nach einer zweijährigen Ausbildung den Dritten Prüfungsabschnitt nach dieser Verordnung bestanden haben. § 3 findet entsprechende Anwendung. Wird die pharmazeutische Prüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden, so werden die abgeleisteten Studienzeiten auf das Studium der Pharmazie im Sinne dieser Verordnung voll angerechnet.

(2) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die pharmazeutische Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für Apotheker von 1934 bestanden haben, ohne vorher die pharmazeutische Vorprüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für Apotheker von 1934 bestanden zu haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 23

##### **Übergangsvorschriften für die Einführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Abweichend von den §§ 7, 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 wird im Ersten Prüfungsabschnitt bis zum 1. Ok-

tober 1975 und im Zweiten Prüfungsabschnitt bis zum 1. Oktober 1980 mündlich geprüft. Für die Durchführung dieser Prüfungen finden die Vorschriften über die Durchführung der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7, entsprechende Anwendung.

(2) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern eines Prüfungsabschnitts sollen in der Regel unmittelbar hintereinander, mit Unterbrechungen bis zu höchstens acht Tagen, abgelegt werden. Die Prüfung in einem Fach des Ersten Prüfungsabschnitts soll jeweils für einen Prüfling mindestens 15 Minuten, in einem Fach des Zweiten Prüfungsabschnitts mindestens 20 Minuten dauern.

#### § 24

##### **Übergangsvorschrift für die praktische Ausbildung**

Abweichend von § 3 Abs. 4 werden die die praktische Ausbildung begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erstmals ab 1. November 1974 angeboten.

#### § 25

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601) auch im Land Berlin.

#### § 26

##### **Inkrafttreten der Verordnung und außer Kraft tretende Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 19. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Verordnung,
2. § 4 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118).

(3) Soweit die Prüfungsordnung für Apotheker von 1934 für die Übergangszeit noch Anwendung findet, kann abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 bei der Meldung zur pharmazeutischen Prüfung auf den Nachweis verzichtet werden, daß das Studium unmittelbar nach der pharmazeutischen Vorprüfung begonnen worden ist.

Bonn, den 23. August 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
von Manger-Koenig

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 1)**A.**

Theoretische Unterrichtsveranstaltungen, die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern:

Allgemeine und anorganische Chemie

Organische Chemie

Einführung in die anorganische Analyse

Experimentalphysik

Mathematik für Naturwissenschaftler

Systematik der Arzneipflanzen

Grundlagen der pharmazeutischen Biologie

Einführung in die Arzneiformenlehre

Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie

Pharmazeutische Chemie

Untersuchungsmethoden des Arzneibuches

Pharmazeutische Biologie

Arzneiformenlehre

Grundlagen der Biochemie

Einführung in die Anatomie, Physiologie und Diätetik

Einführung in die medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Immunbiologie

Einführung in die pathologische Physiologie

Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie

Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

**B.**

Praktische Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt nachzuweisen ist:

Qualitative anorganische Analyse	320 Stunden
Quantitative anorganische Analyse	256 Stunden
Physikalische Übungen	64 Stunden
Pharmazeutische Chemie I (organische Präparate)	320 Stunden
Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuch-Untersuchungen)	320 Stunden
Pharmazeutische Biologie I (mikroskopische Untersuchungen)	64 Stunden
Propädeutische Arzneiformenlehre	64 Stunden
Kursus der pharmazeutischen und medizinischen Terminologie	12 Stunden

**C.**

Praktische Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt nachzuweisen ist:

Pharmazeutische Chemie III (Biochemische Untersuchungsverfahren)	160 Stunden
Pharmazeutische Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimittelidentifizierung)	320 Stunden
Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)	64 Stunden
Arzneiformenlehre	320 Stunden
Pharmazeutische Biologie III (Methoden der phytochemischen Untersuchungen)	96 Stunden
Medizinische Mikrobiologie	32 Stunden

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 2)

**Bescheinigung**  
**über die Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung in .....**

Der/Die Studierende der Pharmazie .....  
hat im ..... vom ..... bis ..... an der oben  
angegebenen praktischen Unterrichtsveranstaltung in dem in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) der  
Approbationsordnung für Apotheker festgelegten Umfang regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Siegel

....., den .....

.....  
(Unterschrift des verantwortlichen Hochschullehrers)



**Bescheinigung  
über die praktische Ausbildung**

Herr/Frau/Fräulein ..... ist in der Zeit vom .....  
bis ..... nach § 3 der Approbationsordnung für Apotheker praktisch ausgebildet  
worden.

Er/Sie hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet. Die Ausbildung ist vom .....  
bis ..... /nicht unterbrochen worden. \*)

Siegel oder Stempel

....., den .....

.....  
(Name der Ausbildungsstätte)

.....  
(Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 4**

(zu § 3 Abs. 4)

**Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden**

Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur einschließlich der Beurteilung von Herstellungsvorschriften und -verfahren;	Spezielle Aspekte der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvorsorge;
Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie;	Vergleichende Beurteilung von Mitteln und Gegenständen zur Körperpflege, Krankenpflege sowie von Verbandmitteln;
Organisation und Kontrolle der Arzneimittelherstellung;	Vergleichende Beurteilung diätetischer Lebensmittel;
Dokumentation, Auswertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel;	Anwendung der Rechtsvorschriften auf den Apothekenbetrieb sowie auf den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Mitteln zur Körperpflege und mit Giften;
Arzneimittelmißbrauch und Suchtgefahren;	Einführung in die Sozialgesetzgebung;
Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln durch Lagerung;	Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden;
Gefahrenhinweise bei der Abgabe von Arzneimitteln (Warnhinweise, Dauergebrauch, Unverträglichkeit);	Organisationen der Apothekerschaft;
Besonderheiten der Tierarzneimittel;	Geschichtliche Entwicklung der Apothekenbetriebsrechte;
Allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe);	Ausgewählte Gebiete aus der Wirtschaftslehre, insbesondere betriebswirtschaftliche Grundlagen des Apothekenbetriebs und Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes.
Unfallverhütung in der Apotheke und im pharmazeutischen Betrieb;	

**Niederschrift**  
**über die mündliche Prüfung im Dritten Prüfungsabschnitt/in dem Fach \*)** .....

Herr/Frau/Fräulein ....., geboren am .....  
in ....., ist am ..... in ..... geprüft worden.  
Gegenstand der Prüfung .....

**Bemerkungen \*\*)**

Der Prüfling hat die mündliche Prüfung bestanden/nicht bestanden. \*)

....., den .....  
.....  
(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

(Unterschrift der Mitglieder)

.....  
(Unterschrift des Protokollführers)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*\*) Hier ist auch zu vermerken, ob und gegebenenfalls um die wievielte Wiederholungsprüfung es sich handelt oder gegebenenfalls aus welchen Gründen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

**Anlage 6**

(zu § 14 Abs. 1 erster Halbsatz)

Landesprüfungsamt für Pharmazie  
in .....

**Zeugnis  
über den Ersten/Zweiten\*) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

Herr/Frau/Fräulein ....., geboren am .....  
in ....., hat am ..... in ..... den Ersten/  
Zweiten\*) Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker  
bestanden.

Siegel des  
Landesprüfungsamtes

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Landesprüfungsamt für Pharmazie  
in .....

**Zeugnis  
über die Pharmazeutische Prüfung**

Herr/Frau/Fräulein ....., geboren am .....  
in ....., hat den Dritten Prüfungsabschnitt am ..... in .....  
erfolgreich abgelegt und damit

**die Pharmazeutische Prüfung**

bestanden.

Siegel des  
Landesprüfungsamtes

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 8**

(zu § 15 Abs. 2)

**Anzahl und Verteilung  
der Prüfungsfragen in den einzelnen Fächern des Ersten Prüfungsabschnitts**

I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie	100 Fragen
II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie	100 Fragen
III. Physik	80 Fragen
IV. Pharmazeutische Analytik	80 Fragen

**Anlage 9**

(zu § 15 Abs. 3)

**Prüfungsstoff für die einzelnen Fächer des Ersten Prüfungsabschnitts****I. Allgemeine, anorganische  
und organische Chemie**

Grundbegriffe der allgemeinen Chemie: reiner Stoff/Mischung; relative Atommasse/Stoffmenge und molare Größen; Atommodelle; Periodensystem der Elemente einschließlich Isotopie der Elemente; Natur der chemischen Bindung; zwischenmolekulare Kräfte; Grundlagen der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

Definition von Säuren und Basen; Säuren- und Basenreaktionen; Redox- und Komplexreaktionen. Chemie der wässrigen und nicht wässrigen Lösungen. Wasserstoffionenkonzentration und Puffersystem.

Aus der anorganischen Chemie: Elemente des Periodensystems und deren Verbindungen, soweit diese zur Herstellung oder in der Analytik der Arzneimittel sowie als Gifte Verwendung finden.

Aus der organischen Chemie: Stoffe, soweit sie zum Verständnis der gebräuchlichen Arzneimittel und der zu ihrer Herstellung notwendigen Stoffe Verwendung finden: Kohlenwasserstoffe; sauerstoffhaltige Verbindungen, insbesondere Alkohole, Äther, Karbonsäuren, Oxoverbindungen und ihre Derivate sowie Schwefel-Analoga; Halogenverbindungen; Stickstoffverbindungen; metallorganische Verbindungen; Verbindungen mit mehreren Funktionen im Molekül; alicyclische, aromatische und heterocyclische Verbindungen und Polymere.

Bindungsarten des Kohlenstoffs; Isomerie; einfache Reaktionsmechanismen.

Prinzipien der Nomenklatur nach den Regeln des Internationalen Vereins für reine und angewandte Chemie (IUPAC).

**II. Grundlagen der pharmazeutischen  
Biologie**

Grundlagen der Anatomie, Cytologie, Histologie, Morphologie, Taxonomie, Ökologie, Physiologie und Genetik der Pflanzen einschließlich der pflanzlichen Mikroorganismen; Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen sowie die morphologisch-anatomischen und chemischen Merkmale pharmazeutisch wichtiger Pflanzenfamilien; Nomenklatur und Terminologie.

**III. Physik**

Grundbegriffe und Maßsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik fester Körper, Flüssigkeiten und Gase; Aggregatzustände und deren Änderungen; Grenzflächenerscheinungen; Grundlagen der Schwingungs- und Wellenlehre; Energieformen und Energieumwandlungen; Grundlagen der Elektrizität und Optik; Grundlagen der Atomphysik; Grundlagen der Kernphysik unter besonderer Berücksichtigung der Radioaktivität und Isotopenanwendung; die für die Untersuchung von Arzneimitteln wichtigen Meßverfahren.

**IV. Pharmazeutische Analytik**

Die für die Untersuchung von Arzneimitteln gebräuchlichen Verfahren; Nachweis der Kationen und Anionen; gravimetrische Bestimmung von Kationen und Anionen; Maßanalyse;

Grundlagen der Kolorimetrie, Photometrie und Spektralphotometrie; Grundlagen der chromatographischen Analysenverfahren; Grundlagen der elektroanalytischen Verfahren, insbesondere der Potentiometrie, Konduktometrie und Polarographie.

**Anlage 10**  
(zu § 16 Abs. 2)

**Anzahl und Verteilung  
der Prüfungsfragen in den einzelnen Fächern des Zweiten Prüfungsabschnitts**

I. Pharmazeutische Chemie	150 Fragen
II. Pharmazeutische Biologie	150 Fragen
III. Arzneiformenlehre	150 Fragen
IV. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie	100 Fragen

**Anlage 11**  
(zu § 16 Abs. 3)

**Prüfungstoff für die einzelnen Fächer des Zweiten Prüfungsabschnitts**

**I. Pharmazeutische Chemie**

Struktur, gebräuchliche Darstellung, Eigenschaften und Analyse von synthetischen, partialsynthetischen und natürlichen Wirkstoffen, Hilfsstoffen sowie von Bioziden; Biotransformationen der Wirkstoffe; Beziehungen zwischen der Struktur und den chemischen, physikalischen und biochemischen Eigenschaften der Wirkstoffe.

Physikalische und chemische Methoden des Arzneibuches zur Untersuchung der Arzneimittel und die dazu notwendigen Reagenzien; weitere physikalische, chemische, radiochemische und biochemische Methoden zur Identifizierung von Stoffen, die bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden; qualitative und quantitative Analyse von Arzneimitteln und Giften.

Grundlagen der Biochemie, der physiologischen und klinischen Chemie.

Nomenklatur und Terminologie.

**II. Pharmazeutische Biologie**

Herkunft, Anbau, Züchtung, Gewinnung, Stabilisierung und Standardisierung der gebräuchlichen Arzneipflanzen und Drogen sowie deren Erkennung, Reinheits- und Qualitätsprüfung. Makroskopische, mikroskopische, chromatographische, chemische, chemisch-physikalische und biologische Verfahren zur Untersuchung von gebräuchlichen Drogen; Inhaltsstoffe pflanzlicher und tierischer Drogen einschließlich der Farbstoffe und Aromen sowie ihre Isolierung und pharmazeutische Verwendung; Grundzüge der Biosynthese von Naturstoffen; Chemotaxonomie; Gewinnung von Arzneimitteln aus und durch Mikroorganismen; Umwandlung von Stoffen.

**III. Arzneiformenlehre**

Herstellung und Eigenschaften der gebräuchlichen Arzneiformen einschließlich Verbandmittel.

Kenntnisse über die zur Herstellung von Arzneiformen notwendigen Wirkstoffe, Grundstoffe und Hilfsstoffe; Verpackungsmittel; Grundoperationen der pharmazeutischen Verfahrenstechnik; physikalisch-chemische Grundlagen der Herstellung und Prüfung von Arzneiformen; Beziehungen zwischen Arzneiformen und Arzneimittelwirkung; chemische, physikalische, mikrobielle und physiologische Inkompatibilitäten; die zur Prüfung und Beurteilung der Arzneiformen, ihrer Hilfsstoffe und Verpackungsmittel geeigneten physikalischen, chemischen, biologischen, mikrobiologischen und statistischen Methoden; Prüfung der Stabilität von Arzneiformen.

Sera und Impfstoffe; Blut-, Plasma- und Serumkonserven; Blutbestandteile oder deren Zubereitungen; Blutersatzmittel.

**IV. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie**

Kenntnisse über die Wirkungsweise der Arzneimittel und Gifte, insbesondere über deren Allgemeinwirkung, Organwirkung, biochemische Wirkung; Nebenwirkungen der Arzneimittel; Gefahren durch unsachgemäße Anwendung von Arzneimitteln und Giften; Wechselwirkung von Arzneimitteln und Giften; biochemische und biologische Methoden zur Ermittlung der pharmakologischen und toxischen Wirkungen; Pharmakokinetik; Nachweis von Arzneimitteln, Metaboliten und Giften in Organen, Gewebsflüssigkeiten und Ausscheidungen.

Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, soweit sie zu Verständnis der Wirkung von Arzneimitteln und Giften erforderlich sind.

**Anlage 12**

(zu § 17 Abs. 3)

**Prüfungsstoff für den Dritten Prüfungsabschnitt****I. Pharmazeutische Praxis**

Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen und deren Terminologie; Dokumentation, Auswertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel; Arzneimittelmißbrauch und Suchtgefahren; Möglichkeiten der Beeinflussung der Haltbarkeit bei Arzneimitteln durch Lagerung; Hinweise bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über sachgemäße Aufbewahrung und Anwendung, Gefahr der Unverträglichkeit und des Dauergebrauchs.

Mittel für die Säuglings- und Kinderernährung sowie für die diätetische Ernährung bei bestimmten Erkrankungen.

Mittel und Gegenstände zur Körperpflege, Krankenpflege, Hygiene, Verbandmittel und ärztliches Gerät.

Gesundheitserziehung im Rahmen der Abgabe apothekenüblicher Waren.

Unfallverhütung einschließlich Strahlenschutz sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe.

Grundzüge der Geschichte der Pharmazie.

Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Apothekenbetriebs, insbesondere Buchführung, Jahresabschluß, Rentabilität, Rationalisierung, Steuern.

Besonderheiten des pharmazeutischen Marktes, insbesondere Ausbieten, Werbung und Preisgefüge bei Arzneimitteln; Markttransparenz, na-

tionaler und internationaler Arzneimittelmarkt unter besonderer Berücksichtigung des EG-Marktes.

**II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker**

Überblick über die Abgrenzung folgender Rechtsgebiete: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht; Unterscheidung zwischen Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Satzung. Grundzüge des Berufsrechts für Apotheker, insbesondere Bundes-Apothekerordnung, Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen; Kammergesetze einschließlich Berufsgerichtsbarkeit.

Apothekenrecht, insbesondere Gesetz über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung; sonstige für den Apothekenbetrieb wichtige Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten.

Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, insbesondere Arzneimittelgesetz, Heilmittelwerbe-gesetz und Opiumgesetz sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen.

Vorschriften über den Verkehr mit Giften.

Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Gesetzliche Grundlagen für den Apothekenbetrieb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere Deutsche Arzneitaxe, Sozialversicherungsrecht.



**Approbationsurkunde**

Herrn/Frau/Fräulein ....., geboren am .....  
in ....., wird auf Grund des § 4 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 601) mit Wirkung vom heutigen Tage

**die Approbation als Apotheker**

erteilt.

Siegel

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

**Verordnung  
über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und  
zum Patentanwaltsgehilfen**

Vom 24. August 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe**

Die Ausbildungsberufe

„Rechtsanwaltsgehilfe“

„Notargehilfe“ und

„Patentanwaltsgehilfe“

werden staatlich anerkannt.

§ 2

**Gleichzeitige Ausbildung**

Die gleichzeitige Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen und zum Notargehilfen sowie die zum Rechtsanwaltsgehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen ist zulässig. Wird die gleichzeitige Ausbildung nicht in der Kanzlei eines Anwaltsnotars oder eines Notaranwalts oder in der gemeinsamen Kanzlei von Rechtsanwälten und Patentanwälten durchgeführt, erfolgt die Fachausbildung (§ 5 Abs. 3) in dem jeweils anderen Ausbildungsberuf in der Kanzlei eines Auszubildenden, der die fachliche Eignung für den anderen Ausbildungsberuf besitzt.

§ 3

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Bei einer gleichzeitigen Ausbildung nach § 2 beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre.

(2) Weist der Auszubildende den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer mindestens zweijährigen Handelsschule nach, beträgt die Ausbildungsdauer im Falle des Absatzes 1 Satz 1 zwei Jahre und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zwei Jahre und sechs Monate.

(3) Weist der Auszubildende den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung in einem der in § 1 genannten Ausbildungsberufe nach, beträgt die Ausbildungsdauer in einem weiteren dieser Ausbildungsberufe sechs Monate.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Für die Ausbildung zu den in § 1 genannten drei Berufen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Berufsausbildung:

1. Allgemeine Büropraxis,
2. Stellung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts in der Rechtspflege,
3. Rechte und Pflichten des Auszubildenden,
4. Aufbau und Aufgaben der Gerichte,
5. Gemeinsamkeiten der gerichtlichen Verfahrensordnungen,
6. Bürgerliches Recht,
7. volkswirtschaftliche Zusammenhänge.

(2) Für die Ausbildung zu einem der in § 1 genannten Berufe sind außerdem mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Berufsausbildung:

1. Für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
  - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wertpapierrecht,
  - b) Strafrecht,
  - c) Öffentliches Recht,
  - d) Arbeitsrecht,
  - e) Gerichtliches Verfahrensrecht,
  - f) Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen;
2. für die Ausbildung zum Notargehilfen:
  - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht,
  - b) Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
  - c) Gebühren und Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
  - d) Einsicht in das Grundbuch und in die Register,
  - e) besondere Büropraxis des Notariats,
  - f) Grunderwerb- und Erbschaftsteuerrecht,
  - g) Vermessungswesen;
3. für die Ausbildung zum Patentanwaltsgehilfen:
  - a) Recht des gewerblichen Rechtsschutzes,
  - b) Verfahrensrecht in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes,

- c) Verfahrensrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
- d) Gebühren und Kosten in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
- e) besondere Büropraxis des Patentanwalts.

## § 5

**Ausbildungsrahmenplan — sachliche Gliederung —**

(1) Die Ausbildung nach § 4 ist in eine Grundausbildung und eine Fachausbildung zu gliedern.

(2) Die Grundausbildung soll sachlich nach folgender Anleitung gliedert werden:

1. Allgemeine Büropraxis:
  - a) Führung der Akten, der Register und der Kalender,
  - b) Behandlung der Post,
  - c) Empfang von Besuchern,
  - d) Erledigung von Aufträgen außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. bei Gerichten, Behörden und Banken,
  - e) Zahlungsverkehr, soweit im Büro des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts erforderlich,
  - f) Kurzschrift, mindestens 120 Silben pro Minute, und Maschinenschreiben, mindestens 180 Anschläge pro Minute,
  - g) Anfertigung von Briefen und Aktennotizen nach Diktat oder Stichworten,
  - h) Buchführung, soweit im Büro des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts erforderlich,
  - i) Lohn- und Gehaltsabrechnungen, einfache Steuererklärungen,
  - k) kaufmännisches Rechnen, soweit im Büro des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts erforderlich;
2. Stellung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts in der Rechtspflege;
3. Rechte und Pflichten des Auszubildenden;
4. Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der Gerichte;
5. Überblick über die Gemeinsamkeiten der gerichtlichen Verfahrensordnungen;
6. Überblick über das bürgerliche Recht;
7. Überblick über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge.

(3) Die Fachausbildung soll sachlich nach folgender Anleitung gliedert werden:

1. Für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
  - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wertpapierrecht:
    - aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts, insbesondere über Rechtsgeschäfte, über das Entstehen und Erlöschen von Schuldverhältnissen, über einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse, wie Kauf, Miete, ungerechtfertigte Bereicherung, un-

erlaubte Handlung, über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über das Unterhaltsrecht, über das Scheidungsrecht und über die rechtliche Stellung des Erben,

- bb) Grundkenntnisse des Handelsrechts, insbesondere über den Handelsstand und über die Handelsgeschäfte,
  - cc) Grundkenntnisse des Wertpapierrechts, insbesondere über Ausstellung, Form und Protest von Wechseln und Schecks,
- b) Strafrecht:
 

Überblick über das Strafrecht, insbesondere über die Strafen, die Maßregeln der Sicherung und Besserung, über den Versuch und die Teilnahme,
  - c) Öffentliches Recht:
    - aa) Überblick über das Kommunalrecht, das Polizeirecht, das Bau- und Wohnungsrecht und das Straßenverkehrsrecht,
    - bb) für Auszubildende bei Fachanwälten für Steuerrecht:
 

Überblick über das Steuerrecht, insbesondere über die wichtigsten Steuerarten, wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer,
  - d) Arbeitsrecht:
 

Überblick über das Arbeitsrecht, insbesondere über das Tarifvertragsrecht und über die Kündigungsschutzbestimmungen,
  - e) Gerichtliches Verfahrensrecht:
    - aa) Kenntnisse der Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen in allen Verfahrensordnungen,
    - bb) Kenntnisse des Zivilprozeßrechts einschließlich des Mahnverfahrens, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Kostenfestsetzungsverfahrens,
    - cc) Überblick über das Konkursrecht und das Vergleichsrecht, insbesondere über die Wirkungen der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens,
    - dd) Überblick über das Strafprozeßrecht, insbesondere über den Verlauf des Straf- und des Bußgeldverfahrens,
  - f) Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen:
 

Kenntnis des Rechtsanwaltsgebührenrechts, des Gerichtskostenrechts und des Gebührenrechts der Gerichtsvollzieher;
2. für die Ausbildung zum Notargehilfen:
    - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht:
      - aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts, insbesondere über die Rechtsgeschäfte, über das Entstehen und Erlöschen von Schuldverhältnissen, über den Kauf, über das eheliche Güterrecht, über das Testament, den Erbvertrag und den Erbschein,
      - bb) Kenntnisse des Liegenschaftsrechts,

- cc) Grundkenntnisse des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts, insbesondere über Prokura und Handlungsvollmacht und über die Arten, die Gründung und die Organe der Handelsgesellschaften,
  - b) Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
    - aa) Kenntnisse des Grundbuchrechts,
    - bb) Grundkenntnisse des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Nachlasssachen und in Handelssachen,
    - cc) Kenntnisse des Beurkundungsrechts und der Arten und Formen notarieller Urkunden,
  - c) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
  - d) Einsicht in das Grundbuch, in das Handelsregister und in sonstige Register,
  - e) besondere Büropraxis des Notariats:
    - aa) Führung der Urkundensammlung, der Urkundenrolle, des Verwahrungsbuchs und des Massenbuchs,
    - bb) Herstellen von beglaubigten Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen,
    - cc) Entwerfen von einfachen Urkunden,
    - dd) Einholung von Genehmigungen,
    - ee) Anzeige- und Beistandspflichten des Notars,
  - f) Überblick über das Grunderwerb- und das Erbschaftsteuerrecht,
  - g) Überblick über das Vermessungswesen, insbesondere über die Veränderungsnachweise;
3. für die Ausbildung zum Patentanwaltsgehilfen:
- a) Recht des gewerblichen Rechtsschutzes:
    - aa) Grundkenntnisse des Patentrechts, insbesondere über den Begriff „Erfindung“ und über die Voraussetzungen der Patentfähigkeit,
    - bb) Grundkenntnisse des Gebrauchsmusterrechts, insbesondere über den Begriff „Raumform“,
    - cc) Grundkenntnisse des Rechts der Arbeitnehmererfindungen, insbesondere über die Dienstfindungen, die freien Erfindungen und die technischen Verbesserungsvorschläge,
    - dd) Überblick über das Sortenschutzrecht, insbesondere über die Schutzvoraussetzungen und das Sortenbezeichnungsrecht,
    - ee) Grundkenntnisse des Warenzeichenrechts, insbesondere über den Schutz der Ausstattung, den Namen, die Firma und die Verwechslungsfähigkeit,
    - ff) Grundkenntnisse des Geschmacksmusterrechts, insbesondere über den Begriff des gewerblichen Musters oder Modells,

- b) Verfahrensrecht in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes:
  - aa) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens, eines Geschmacksmusters,
  - bb) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens, eines Geschmacksmusters in den wichtigsten Auslandsstaaten,
  - cc) Grundkenntnisse des Löschungsverfahrens, des Nichtigkeitsverfahrens, des Zwangslizenzverfahrens und des Patentbeschränkungsverfahrens,
- c) Verfahrensrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
 

Grundkenntnisse des Zivilprozeßrechts und des Kostenfestsetzungsverfahrens, insbesondere über die Sondervorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes,
- d) Gebühren und Kosten in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
  - aa) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
  - bb) Kenntnisse des Rechtsanwaltsgebührenrechts und des Gerichtskostenrechts,
- e) besondere Büropraxis des Patentanwalts:
  - aa) Schriftverkehr mit Auftraggebern und Patentanwälten im Ausland,
  - bb) Überwachung der Laufzeit von Schutzrechten und der Einzahlung von Jahresgebühren sowie Überwachung der Prioritätsfristen.

## § 6

**Ausbildungsrahmenplan — zeitliche Gliederung —**

- (1) Die Ausbildung nach § 4 soll zeitlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:
1. Bei der Ausbildung zu einem der drei Ausbildungsberufe soll eine Grundausbildung von zwölf Monaten Dauer und eine Fachausbildung von achtzehn Monaten Dauer durchgeführt werden. Bei einer verkürzten Ausbildungszeit nach § 3 Abs. 2 soll die Dauer der Grundausbildung sechs Monate und die Dauer der Fachausbildung achtzehn Monate betragen.
  2. Bei einer gleichzeitigen Ausbildung nach § 2 soll eine Grundausbildung von zwölf Monaten Dauer, eine Fachausbildung in dem einen Ausbildungsberuf von zwölf Monaten Dauer und anschließend eine Fachausbildung in dem anderen Ausbildungsberuf von ebenfalls zwölf Monaten Dauer durchgeführt werden. Bei einer verkürzten Ausbildungszeit nach § 3 Abs. 2 soll die Dauer der Grundausbildung sechs Monate und die Dauer der beiden Fachausbildungen je zwölf Monate betragen.

3. Die weitere Ausbildung nach § 3 Abs. 3 soll während ihrer ganzen Dauer als Fachausbildung in dem jeweils anderen Ausbildungsberuf durchgeführt werden.

(2) Die Fachausbildung nach § 5 Abs. 3 soll zeitlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:

1. Für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen:

Dem Auszubildenden sollen vermittelt werden:

a) während der ganzen Dauer der Fachausbildung:

- aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts,
- bb) Kenntnisse des Zivilprozeßrechts,
- cc) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts,

b) während des ersten Drittels der Dauer der Fachausbildung:

- aa) Überblick über das Strafrecht,
- bb) für Auszubildende bei Fachanwälten für Steuerrecht:  
Überblick über das Steuerrecht,
- cc) Kenntnisse der Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen,
- dd) Überblick über das Strafprozeßrecht,

c) während des zweiten Drittels der Dauer der Fachausbildung:

- aa) Grundkenntnisse des Handelsrechts,
- bb) Grundkenntnisse des Wertpapierrechts,
- cc) Überblick über das Arbeitsrecht,

d) während des dritten Drittels der Dauer der Fachausbildung:

- aa) Überblick über das öffentliche Recht,
- bb) Überblick über das Konkursrecht;

2. für die Ausbildung zum Notargehilfen:

Dem Auszubildenden sollen vermittelt werden:

a) während der ganzen Dauer der Fachausbildung:

- aa) Kenntnisse des Liegenschaftsrechts und des Grundbuchrechts,
- bb) Grundkenntnisse des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- cc) Kenntnisse des Beurkundungsrechts und der Arten und Formen notarieller Urkunden,
- dd) Kenntnisse im Kostenrecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- ee) Einsicht in das Grundbuch, in das Handelsregister und in sonstige Register,

b) während des ersten Drittels der Fachausbildung:

- aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts,
- bb) Entwerfen einfacher Urkunden,

c) während des zweiten Drittels der Fachausbildung:

- aa) Grundkenntnisse des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts,

bb) Führung der Urkundensammlung, der Urkundenrolle, des Verwahrungsbuchs und des Massenbuchs,

cc) Herstellung von beglaubigten Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen,

dd) Überblick über das Vermessungswesen,

d) während des dritten Drittels der Dauer der Fachausbildung:

- aa) Einholung von Genehmigungen,
- bb) Anzeige- und Beistandspflichten des Notars,
- cc) Überblick über das Grunderwerb- und das Erbschaftsteuerrecht;

3. für die Ausbildung zum Patentanwaltsgehilfen:

Dem Auszubildenden sollen vermittelt werden:

a) während der ganzen Dauer der Fachausbildung:

- aa) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens oder eines Geschmacksmusters,
- bb) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,

cc) Kenntnisse des Rechtsanwaltsgebührenrechts und des Gerichtskostenrechts,

dd) Schriftverkehr mit Auftraggebern und Patentanwälten im Ausland,

b) während des ersten Drittels der Fachausbildung:

- aa) Grundkenntnisse des Patentrechts,
- bb) Grundkenntnisse des Gebrauchsmusterrechts,
- cc) Überwachung der Laufzeit von Schutzrechten und Einzahlung von Jahresgebühren sowie Überwachung der Prioritätsfristen,

c) während des zweiten Drittels der Fachausbildung:

- aa) Grundkenntnisse des Rechts der Arbeitnehmererfindungen,
- bb) Grundkenntnisse des Warenzeichenrechts,
- cc) Grundkenntnisse des Geschmacksmusterrechts,
- dd) Grundkenntnisse des Zivilprozeßrechts und des Kostenfestsetzungsverfahrens,

d) während des dritten Drittels der Fachausbildung:

- aa) Überblick über das Sortenschutzrecht,
- bb) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens oder eines Geschmacksmusters in den wichtigsten Auslandsstaaten,
- cc) Grundkenntnisse des Lösungsverfahrens, des Nichtigkeitsverfahrens, des Zwangslizenzverfahrens und des Patentbeschränkungsverfahrens.

(3) Während der gesamten Dauer der Fachausbildung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundausbildung vertieft werden.

### § 7

#### Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in den §§ 5 und 6 die Vermittlung von Kenntnissen vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende mit den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes vertraut zu machen.

(2) Soweit in den §§ 5 und 6 die Vermittlung von Grundkenntnissen vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende mit den besonders wichtigen Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes vertraut zu machen.

(3) Soweit in den §§ 5 und 6 die Vermittlung eines Überblicks vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze des jeweiligen Rechtsgebietes hinzuweisen.

### § 8

#### Überbetriebliche Ausbildung

Sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die Ausbildung überbetrieblich durchgeführt werden.

### § 9

#### Individueller Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 10

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

### § 11

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Ihr ist die sachliche und zeitliche Gliederung der §§ 5 und 6 zugrunde zu legen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bei dreijähriger Ausbildungsdauer nach zwei Jahren, bei zweieinhalbjähriger oder bei zweijähriger Ausbildungsdauer nach einem Jahr durchzuführen. Bei einer Ausbildung nach § 3 Abs. 3 gilt die in dem anderen Ausbildungsberuf abgelegte Prüfung als Zwischenprüfung.

### § 12

#### Anforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung kann sich auf alle in § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken. Zumindest sind zu prüfen:

1. für die Prüfung zu den drei Berufen:
  - a) Buchführung und kaufmännisches Rechnen,
  - b) Kurzschrift und Maschinenschreiben;
2. für die Prüfung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
  - a) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
  - b) Kenntnisse des Zivilprozeßrechts einschließlich des Mahnverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts,
  - c) Kenntnisse des Rechtsanwaltsgebührenrechts;
3. für die Prüfung zum Notargehilfen:
  - a) Kenntnisse des Liegenschaftsrechts,
  - b) Kenntnisse des Grundbuchrechts,
  - c) Arten und Formen notarieller Urkunden,
  - d) Kenntnisse der Gebühren des Notars;
4. für die Prüfung zum Patentanwaltsgehilfen:
  - a) Grundkenntnisse des Patentrechts,
  - b) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents,
  - c) Grundkenntnisse des Gebrauchsmusterrechts, des Warenzeichenrechts und des Geschmacksmusterrechts,
  - d) Kenntnisse der Gebühren des Patentanwalts.

(3) Eine Prüfung in den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fächern ist nicht erforderlich, wenn der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten anderweitig nachweist.

(4) Im mündlichen Teil der Prüfung sind auch sonstige Fragen zu beantworten, die sich aus der Büropraxis und dem Berufsschulunterricht ergeben.

### § 13

#### Aufhebung von Vorschriften

Die auf Grund des § 108 Abs. 1 des Gesetzes fortgeltenden Vorschriften, die Gegenstände dieser Rechtsverordnung regeln, sind nicht mehr anzuwenden.

### § 14

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Bonn, den 24. August 1971

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 41, ausgegeben am 24. August 1971**

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/71 — Erhöhung des Zollkontingents 1971 für Bananen) ./. . . . .	1029
5. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie des Ergänzungsabkommens . . . . .	1030
10. 8. 71	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus . . . . .	1031
11. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus . . . . .	1031

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 7. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) <small>96-1-2-27</small>	152 19. 8. 71	16. 9. 71
5. 8. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Landemelungen) <small>96-1-2-31</small>	152 19. 8. 71	2. 9. 71
19. 8. 71 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	154 21. 8. 71	1. 9. 71
29. 7. 71 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Reedebegrenzung und den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede nördlich der Insel Neuwerk	155 24. 8. 71	1. 10. 71

## Fundstellennachweis A

### Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten  
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

## Fundstellennachweis B

### Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.